Mietvertrag

Zwischen	dem Interessen- und Förderverein Wiederaufbau Kirche Beuna e. V., Merseburger Str. 38, 06217 Merseburg OT Beuna			
vertreten durch	Herr/Frau			
und	Fam./Herr/FrauTel.:			
	Anschrift:			
wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:				
1. Mietgegenstand				
Der Vermieter überlässt dem Mieter das Vereinshaus (ehemalige Kirche Oberbeuna) für die unter Punkt 2 genannte Zeit/Nutzungsart. Nutzbare Bereiche: Kirchenschiff inkl. Küchen- und Toilettentrakt Eine Nutzung der 2. Turmebene ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.				
2. Nutzungszeit/Nutzungsart (Tag/Uhrzeit/Nutzungsart)				
	(Anzahl der Personen: ca:)			

Feiern, die an Wochentagen und Sonntagen stattfinden, sind mit Ausnahme von Freitag und Sonnabend auf 23 Uhr begrenzt. Für Freitag und Sonnabend bestehen diese Einschränkungen nicht. Die Anzahl der Personen ist auf maximal 50 beschränkt.

3. Schadenshaftung

Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Vermieter nach § 823 BGB für einen nicht vertraglich vereinbarten Verwendungszweck kann durch den Mieter nicht erhoben werden. Der Mieter haftet für Schäden, die von den Teilnehmern und Gästen der Veranstaltung verursacht werden.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung übergebenen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln, um das ihm anvertraute Eigentum vor Schäden zu schützen. Während der Nutzungszeit auftretende Mängel und Schäden sind dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für öffentliche Gebäude sind unbedingt einzuhalten. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot!

Der Mieter verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung und Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Durchführung der Veranstaltung durch eine Aufsichtsperson/durch Aufsichtspersonal zu gewährleisten sowie ein Funktelefon in Bereitschaft zu halten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass eine Lärmbelästigung der benachbarten Anwohner unterbleibt. Diese Forderung ergibt sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) sowie der TA Lärm. Darüber hinaus gilt die Gemeindeordnung § 15 Abs. 2 (Betreiben von Geräten der Phonoindustrie) und Abs. 4 (Information der Nachbarn über die Veranstaltungsart).

Der Mieter übernimmt die Pflicht, Lärmentwicklungen ab 22 Uhr einzuschränken. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, Fenster und Türen des Gebäudes grundsätzlich geschlossen zu halten. Der Betrieb von Musikanlagen ist ab 22 Uhr zu reduzieren, so dass eine Belästigung der Nachbarn ausgeschlossen ist. Ein Immissionswert von 45 dB auf das Nachbargrundstück Groll darf nicht überschritten werden.

Veranstaltungen, die von den im Punkt 2 festgelegten Nutzungszeiten abweichen, sind dem Vermieter rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Anweisungen des Vermieters sowie seiner Vertreter Folge zu leisten.

_			_			
5.	RЛ	14	Δŧ	71	n	c

Es gilt ein Mietpreis von Euro pro Tag bzw. Veranstaltung als vereinbart.

Hinzu kommen Reinigungskosten von 50,00 Euro, sofern der Mieter diese Leistungen nicht selber erbringt. Energiekosten sowie Kosten für die Nutzung der elektrischen Fußbodenheizung und die Nutzung der Terrassenstrahler werden nach tatsächlichem Verbrauch und den aktuellen Preisen zusätzlich berechnet.

Der Mietpreis ist bei Schlüsselübergabe zu bezahlen.

6. Vertragsstrafeversprechen

Sollte es aufgrund von Verletzungen der mietvertraglichen Verpflichtungen dazu kommen, dass der Nachbar, Uwe Groll, Ansprüche gegen den Interessen- und Förderverein Wiederaufbau Kirche Beuna e. V. durchsetzen kann, so verpflichtet sich der Mieter, den im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zum Aktenzeichen 5 O 1350/08 vor dem Landgericht Halle vereinbarten Betrag in Höhe von 200,00 Euro an den Vermieter zu zahlen. Alternativ übernimmt der Mieter die Verpflichtung, den Interessen- und Förderverein Wiederaufbau Kirche Beuna e. V. von entsprechenden Ansprüchen des Nachbarn Uwe Groll in Höhe von 200,00 Euro freizustellen.

7. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag wird für den unter Punkt 2 genannten Zeitraum abgeschlossen.

8. Sonstiges

Der Vermieter kann den Vertrag fristlos oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit kündigen.

Die Schlüsselübergabe und die Schlüsselrückgabe erfolgen vor Ort.

Anfallende Kosten bei Nichtbeachtung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen.

Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer der Nutzung ein Mobiltelefon bereit zu halten.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort (Ort der Einrichtung): Gerichtsstand ist Merseburg.	Merseburg OT Beuna, Merseburger Str. 38
Ort, Datum	Ort, Datum
Vermieter Interessen- und Förderverein Wiederaufbau Kirche Beuna e. V.	 Mieter